

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber: **Nr. 194**  
Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee) 6. Juli 2012  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

---

**Inhalt:** 4 Seiten

**Benutzungsordnung der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee**

---

**Benutzungsordnung der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee**

Aufgrund von § 7 Ziff. 12 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 06. Juni 2012 die folgende Benutzungsordnung der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

**§ 2 Aufgaben der Technikausleihe**

Die Technikausleihe dient der Bereitstellung und Ausleihe von technischen Geräten und anderen Gegenständen, die zur Realisierung von studentischen und hochschulinternen Projekten und Ausstellungen benötigt werden. Im weiteren Sinne dient sie auch der Forschung, Lehre und dem Studium.

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Technikausleihe werden auf der Website der Kunsthochschule Berlin Weißensee ([www.kh-berlin.de](http://www.kh-berlin.de)) und durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 4 Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Ausleihe berechtigt sind alle Mitglieder der Kunsthochschule Berlin Weißensee.
- (2) Voraussetzung für die Ausleihe von Geräten und Gegenständen ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt mit Unterschrift auf dem ausgefüllten Leihschein.
- (3) Durch die Ausleihe von Geräten und Gegenständen der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

## § 5 Zulassung zur Ausleihe

Voraussetzung für die Zulassung Benutzungsberechtigter gem. § 4 der Benutzungsordnung zur Ausleihe ist die Anmeldung in Form der Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift auf dem ausgefüllten Ausleihformular und bei Studierenden nach Vorlage eines gültigen Studierendenausweises der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass.

## § 6 Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Anmeldung)

- (1) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzerin bzw. des Benutzers sind der Technikausleihe durch Ausfüllen des Ausleihformulars bekannt zu geben.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer willigt ein, dass ihre bzw. seine personenbezogenen Daten digital erfasst und in der Ausleihdatenbank der Technikausleihe hinterlegt werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und sind nur von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technikausleihe einsehbar.
- (3) Änderungen der Anschrift und des Namens sind der Technikausleihe umgehend mitzuteilen.
- (4) Vor der Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Entlastungsvermerk durch die Technikausleihe nach Rückgabe aller Entleihungen und Tilgung sonstiger Schulden. Gleichzeitig werden alle personenbezogenen Daten der betreffenden Benutzerin bzw. des betreffenden Benutzers gelöscht.

## § 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der von der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee zur Verfügung gestellten Geräte und Gegenstände ist unentgeltlich.
- (2) Im Falle von Mahnungen bei Überschreitung der Leihfrist und bei Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur verlorener oder beschädigter Geräte oder Gegenstände werden von allen Benutzerinnen und Benutzern Gebühren gemäß der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der jeweiligen Fassung erhoben.

## § 8 Verhalten in der Technikausleihe

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bestände pfleglich zu behandeln. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf ihr persönliches Eigentum selbst zu achten.
- (3) Das Mitführen von Tieren jeglicher Art in die Technikausleihe ist nicht gestattet.
- (4) Den Anweisungen des Ausleihpersonals ist Folge zu leisten. Das Ausleihpersonal kann Kontrollen zur Einhaltung der Benutzungsordnung, einschließlich der Kontrolle des Inhaltes von mitgeführten Taschen und Behältnissen durchführen.

## § 9 Behandlung entliehener Geräte, Medien und Gegenstände

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die entliehenen Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung zu schützen und den Zustand derselben vor Entleiherung auf Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigungen am Ausleihgegenstand sind dem Ausleihpersonal unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind sie verpflichtet sich über den Wert der entliehenen Geräte zu informieren.
- (2) Störungen, Defekte und Fehlfunktionen am Ausleihgegenstand sind unverzüglich nach dem Auftreten bei der Technikausleihe anzuzeigen. Diese entscheidet dann über die weitere Verwendung.

- (3) Wird ein defekter Gegenstand weiter benutzt und vergrößert sich dadurch der Schadensumfang, haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher.
- (4) Das Markieren oder Beschriften von Geräten oder Gegenständen sowie das Öffnen verschlossener Gehäuse oder das Entfernen von Geräteteilen ist untersagt.
- (5) Ausgeliehene Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Urheber- und lizenzrechtlich geschützte Medien dürfen von den Benutzerinnen bzw. Benutzern nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.

### **§ 10 Ausleihvorgang**

- (1) Die Ausleihe erfolgt über vorgedruckte Leihschein, die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer leserlich ausgefüllt und eigenhändig zu unterschrieben sind.
- (2) Entleihungen auf Namen anderer sowie Weiterverleihungen sind nicht gestattet.
- (3) In begründeten Einzelfällen ist eine Vorbestellung von Geräten oder Gegenständen zur Ausleihe auf Antrag möglich. Der Antrag ist persönlich in der Ausleihstelle während der Öffnungszeiten zu stellen.

### **§ 11 Ausleihbeschränkungen**

Von der allgemeinen Ausleihe ausgeschlossen und nur mit spezieller Genehmigung ausleihbar sind besonders wertvolle Geräte oder Gegenstände oder Geräte für die eine Bedienungsausbildung notwendig ist. In diesen Fällen ist in der Ausleihstelle eine Ausleihgenehmigung zu beantragen.

### **§ 12 Leihfristen**

- (1) Die Leihfrist für Geräte und Gegenstände wird per Aushang in der Technikausleihe bekanntgegeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine verlängerte Leihfrist in Absprache mit der Technikausleihe vereinbart und eine Genehmigung hierfür erteilt werden.
- (3) Bei häufig benötigten Geräten oder aus dienstlichen Gründen kann die Leihfrist von der Ausleihstelle verkürzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Leihfrist ist eine Verlängerung nur durch Genehmigung des Ausleihpersonals bei persönlichem Erscheinen und bei Vorlage des Gerätes oder des Gegenstandes möglich.

### **§ 13 Rückgabepflicht**

Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind entlehene Geräte oder Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Technikausleihe vor Ablauf der Leihfrist ein Gerät oder einen Gegenstand zurückfordert.

### **§ 14 Benutzungsausschluss**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Technikausleihe ausgeschlossen werden. Ebenso können Benutzerinnen und Benutzer bis zur Regulierung eines von ihnen verursachten Schadens von der Benutzung der Technikausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Bei verspäteter Abgabe der entliehenen Geräte oder Gegenstände erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer einen Versäumnispunkt auf ihrem bzw. seinem Ausleihkonto. Hat die Benutzerin bzw. der Benutzer drei Versäumnispunkte angesammelt, wird sie bzw. er für die Technikausleihe ab Erhalt des dritten Versäumnispunktes für eine Dauer von sechs Monaten gesperrt. Mit Semesterbeginn werden sämtliche Versäumnispunkte von dem Benutzerkonto gelöscht. Die Ausleihsperrung ist hiervon jedoch unberührt und bleibt bis zum Ablauf der sechs Monate bestehen.

### **§ 15 Haftung, Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet gegenüber der Technikausleihe für alle Schäden oder Verluste, die aus der Benutzung der Einrichtung und / oder seiner Geräte und Gegenstände entstehen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Vorschriften des Urheberrechts oder der sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu beachten. Sie haben die Technikausleihe von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz, Unterlassung oder sonstiger Art wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens freizustellen.
- (3) Die Technikausleihe übernimmt bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums oder des Eigentums Dritter keine Haftung.
- (4) Die Technikausleihe haftet nicht für Schäden, die durch ihre Dienstleistungsangebote hervorgerufen werden. Insbesondere haftet die Technikausleihe nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software bzw. audiovisueller Medien der Technikausleihe an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 3 und 4 gelten für Fälle, in denen Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung der Technikausleihe der Kunsthochschule Berlin Weißensee wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee veröffentlicht und tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausleihordnung für Geräte und Gegenstände der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 20. April 1993 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 11), geändert am 20. April 1993 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 63) außer Kraft.